

Verordnung
des Landratsamtes Fürth über die Festsetzung eines Überschwemmungsgebietes an dem Reichenbach (Gewässer III. Ordnung) von Fluss-km 0,000 bis 4,200 im Bereich der Marktgemeinden Cadolzburg und Ammerndorf, Landkreis Fürth

Vom ...

Das Landratsamt Fürth erlässt auf Grund von § 76 Abs. 2 des Wasserhaushaltgesetzes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli 2009 (BGBl I Seite 2585), zuletzt geändert durch Art. 7 des Gesetzes vom 22.12.2023 (BGBl 2023 I Nr. 409) in Verbindung mit Art. 46 Abs. 3, Art. 63 und Art. 73 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) vom 25. Februar 2010 (GVBl Seite 66), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 9. November 2021 (GVBl Seite 608) folgende

§ 1

Allgemeines, Zweck

- (1) ¹In der Marktgemeinde Cadolzburg und der Marktgemeinde Ammerndorf wird das in § 2 näher bezeichnete Überschwemmungsgebiet festgesetzt. ²Das Überschwemmungsgebiet betrifft die in § 2 dargestellten Flächen, die bei einem 100-jährigen Hochwasser überschwemmt oder durchflossen oder die für Hochwasserentlastung oder Rückhaltung beansprucht werden. ³Für dieses Gebiet werden die folgenden Regelungen erlassen.
- (2) ¹Die Festsetzung dient der Darstellung einer konkreten, von Natur aus bestehenden Hochwassergefahr in dem betroffenen Bereich. ²Zudem werden Bestimmungen zur Vermeidung von Schäden und zum Schutz vor Hochwassergefahren getroffen.
- (3) ¹Grundlage für die Ermittlung des Überschwemmungsgebiets ist das 100 jährliche Hochwasser (im Folgenden Bemessungshochwasser – HQ₁₀₀). ²Ein 100-jährliches Hochwasser wird an einem Standort im statistischen Durchschnitt in 100 Jahren einmal erreicht oder überschritten. ³Da es sich um einen Mittelwert handelt, kann dieser Abfluss innerhalb von 100 Jahren auch mehrfach auftreten.

§ 2

**Umfang des Überschwemmungsgebietes,
Kennzeichnung der Hochwasser-Linie (HW-Linie)**

- (1) ¹Das Überschwemmungsgebiet liegt entlang des Reichenbachs (Gewässer III. Ordnung), beginnend bei Fluss-km 0,000 bis 4,200 im Bereich der Marktgemeinden Cadolzburg und Ammerndorf.
- (2) ¹Die Grenzen des Überschwemmungsgebietes sind in den im Anhang (Anlagen) veröffentlichten Übersichts- und Detailkarten vom 22.06.2022 eingetragen. ²Der Lageplan und die zwei Detaillagepläne sind Bestandteil dieser Verordnung. ³Für die genaue Grenzziehung sind die Detailkarten im Maßstab 1 : 2.500 maßgebend. ⁴Die Karten können im Landratsamt Fürth und in den Rathäusern der Marktgemeinden Cadolzburg und Ammerndorf während der Öffnungszeiten eingesehen werden. ⁵Die genaue Grenze verläuft auf der jeweils gekennzeichneten Grundstücksgrenze oder, wenn die Grenze ein Grundstück schneidet, auf der dem Gewässer näheren Kante der gekennzeichneten Linie. ⁶Gänzlich im Überschwemmungsgebiet liegende Gebäude sowie solche

gleichgestellten Gebäude, die teilweise im Überschwemmungsgebiet liegen, sind in der Detailkarte ebenfalls farblich hervorgehoben.

- (3) Veränderungen der Grenzen oder der Bezeichnungen der im Überschwemmungsgebiet gelegenen Grundstücke berühren die festgesetzten Grenzen des Überschwemmungsgebiets nicht.

§ 3

Schutzvorschriften, Verbote

¹Im Überschwemmungsgebiet gelten die im Wasserhaushaltsgesetz (WHG), im Bayerischen Wassergesetz (BayWG) und in der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) in der jeweiligen aktuellen Fassung festgelegten Verbote, Genehmigungsvorbehalte und Anforderungen. ²Insbesondere gelten die Regelungen nach §§ 78, 78a und 78c WHG, Art. 46 BayWG sowie §§ 46, 50 und Anlage 7 Nr. 8.2 und 8.3 AwSV

§ 4

Bauleitplanung, Errichten und Erweiterung baulicher Anlagen

- (1) Für die Ausweisung von neuen Baugebieten sowie die Aufstellung, Änderung oder Ergänzung von Bauleitplänen gilt § 78 Abs. 1 bis 3 WHG.
- (2) Für die Errichtung oder Erweiterung von baulichen Anlagen gilt § 78 Abs. 4, 5 und 7 WHG.
- (3) ¹Die Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen im Bereich eines nach Inkrafttreten dieser Verordnung durch eine Ausnahme nach § 78 Abs. 2 WHG neu zugelassenen Baugebiets ist allgemein zulässig, soweit das Vorhaben den Vorgaben des Bebauungsplans entspricht. ²Das Vorhaben ist beim Landratsamt Fürth, mit den erforderlichen Unterlagen einen Monat vor Beginn der Bauausführung anzuzeigen.

§ 5

Sonstige Vorhaben

Für sonstige Vorhaben nach § 78a Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 6 und Nr. 8 WHG gilt § 78a Abs. 2 WHG.

§ 6

Heizölverbraucheranlagen

- (1) Für die Errichtung neuer Heizölverbraucheranlagen gilt § 78c Abs. 1 WHG.
- (2) Für bestehende Heizölverbraucheranlagen gilt § 6 Abs. 1.
- (3) Für die Prüfpflicht neuer und bestehender Heizölverbraucheranlagen gilt § 6 Abs. 3.

§ 7

Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

- (1) ¹Für die Errichtung und den Betrieb von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen gilt § 50 AwSV. ²Wesentliche Änderungen an Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind zum Änderungszeitpunkt hochwassersicher auszuführen.
- (2) Für die Errichtung und den Betrieb von Jauche-, Gülle- und Silagesickersaftanlagen (JGS-Anlagen) im Sinne des § 2 Abs. 13 AwSV gelten die Bestimmungen der Nrn. 8.2 und 8.3 Anlage 7 AwSV.
- (3) ¹Bei prüfpflichtigen Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen im Geltungsbereich dieser Verordnung sind gemäß § 46 Abs. 3 AwSV die Prüfzeitpunkte und Prüfintervalle nach Maßgabe der Anlage 6 AwSV zu beachten. ²Bestehende Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen im Geltungsbereich dieser Verordnung, die nach § 46 Abs. 3 i. V. m. Anlage 6 AwSV prüfpflichtig sind, bislang aber nicht zumindest einmal von einem Sachverständigen nach AwSV auf ihre Hochwassersicherheit geprüft worden sind, sind bis zum [angemessene Frist; sechs Monate nach in Kraft treten der Verordnung] _____.____ erstmalig durch einen Sachverständigen nach AwSV prüfen zu lassen. ³Ablauf und Durchführung richten sich nach der AwSV. ⁴Mit dem Abschluss dieser Prüfung beginnt die Frist für wiederkehrende Prüfungen dieser Anlagen nach AwSV. ⁵Weitergehende Regelungen in Einzelfallanordnungen nach AwSV oder in behördlichen Zulassungen für die Anlage bleiben unberührt.

§ 8

Antragstellung

¹Mit dem Genehmigungsantrag nach § 78 Abs. 5 Satz 1 WHG sind für bauliche Anlagen in entsprechender Anwendung der für Bauvorlagen geltenden Bestimmungen der Bayerischen Bauordnung die zur Beurteilung erforderlichen und geeigneten Unterlagen vorzulegen. ²Vorlagepflichten nach der Verordnung über Pläne und Beilagen in wasserrechtlichen Verfahren (WPBV) vom 13. März 2000 (GVBl. S. 156), zuletzt geändert durch Verordnung vom 20. Oktober 2010 (GVBl. S. 727) bleiben unberührt.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Fürth (Amtsblatt - Amtliche Mitteilungen des Landkreises Fürth / Landkreismagazin) in Kraft.

Zirndorf,
Landratsamt Fürth

Bernd Obst
Landrat

Anlagen:

1 Übersichtslageplan M = 1 : 25.000 vom 22.06.2022
2 Detailkarten M = 1 : 2.500 vom 22.06.2022

Entwurf